

# LANDESMATERIALPRÜFAMT SACHSEN-ANHALT MAGDEBURG

LMPA 39009 Magdeburg Postfach 1967

Durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH  
akkreditiertes Prüflaboratorium

Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde  
aufgeführten Prüfverfahren.



DAP-P-02.478-00-93-01

**Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte für den  
Metallbau gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauO LSA**

## ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS ÜHP\*

- nach Bauregelliste A Teil 1, Ausgabe 97/1 -

Hiermit wird der

**S.C. ARTROM S.A.**  
Soseana Draganesti, km 93  
Slatina, Olt, 0500  
Romania

bescheinigt, daß sie den Übereinstimmungsnachweis ÜHP nach der Bauregelliste A Teil 1, Ausgabe 97/1, für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte erbracht hat.

Die S.C. ARTROM S.A. Slatina ist damit auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle berechtigt, die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte gemäß § 25 der BauO des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen.

Die Anwendung des Ü-Zeichens richtet sich nach der Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (ÜZVO) des Landes Sachsen-Anhalt (Sitz der anerkannten Prüfstelle). Das Ü-Zeichen gilt für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Das Übereinstimmungsverfahren ÜHP wurde vom 08.07. bis 11.07.1997 mit den Elementen


- Begehung der Produktionsanlagen
- Überprüfung der Wirksamkeit des betrieblichen Qualitätsmanagements
- Besichtigung der Prüflaboratorien und Durchführung von erzeugnispezifischen Qualitätsprüfungen
- Auswertung der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle

vom LMPA Sachsen-Anhalt Magdeburg durchgeführt.

Die Berechtigung zur Verwendung des Ü-Zeichens ist unbegrenzt gültig, sie kann aber bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Bauregelliste von der Prüfstelle oder der jeweils zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde entzogen werden.

Magdeburg, den 16.07.1997

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. Triebel  
Abteilungsleiter



\* Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle